

und daß gleichzeitig bezüglich der Betriebsausgaben die Bestimmung aufzunehmen sei: „Die Betriebsausgaben in den Jahresrechnungen der Bahngesellschaft, und zwar sowohl diejenigen des Centralbahnnetzes, als auch die Anteile der Centralbahn an denjenigen der Gemeinschaftsbahnen, unter Ausschluß der Ausgaben für entbehrliche Liegenschaften. Sind entbehrliche Liegenschaften zu Betriebszwecken benützt worden, so ist hiefür ein entsprechender Mietzins in die Ausgaben nachträglich aufzunehmen, sofern dies nicht bereits geschehen ist.“

b. Daß ferner unter die Betriebseinnahmen aufzunehmen seien: „Kursgewinne auf fremden Valuten, soweit sie sich bei Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ergeben haben,“ — wogegen Kursverluste auf fremden Valuten unter der gleichen Bedingung den Betriebsausgaben zugezählt werden sollen.

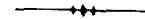
c. Daß zu Ziffer 5 der Betriebsausgaben in Abschnitt III des Bundesratsbeschlusses ad „jährliche Vergütung der Centralbahn an die Nordostbahn für Abtretung der Linie Zofingen-Suhr-Aarau“ der Zusatz gemacht werde: „In Bezug auf letztern Posten ist verstanden, daß dagegen die bezügliche Verpflichtung für die Zukunft auf den Käufer übergeht.“

III. Gemäß Dispositiv I und II wird der Inhalt des Bundesratsbeschlusses betreffend die für den konzessionsgemäßen Reinertrag nicht in Betracht fallenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend modifiziert.

IV. Auf den Rekurs betreffend das Anlagekapital wird zur Zeit nicht eingetreten, in der Meinung, daß der schweizerischen Centralbahn das Recht vorbehalten bleiben soll, den Rekurs über diesen Gegenstand von neuem anzumelden, wenn die Erörterung desselben für sie praktisch werden sollte.

CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE



I. Abtretung von Privatreehten. — Expropriation.

29. Urteil vom 26. Mai 1899

in Sachen Korporation Ursern gegen Eidgenossenschaft
und Konsorten.

Expropriation von Weidgangreehten. — Prozessfähigkeit des Korporationsrates und Aktivlegitimation der Korporation. Inhalt des Weidgangreehtes.

A. Die schweizerische Eidgenossenschaft hat im Jahre 1897 in Andermatt teils durch Kauf, teils auf dem Wege der Expropriation verschiedene Landkomplexe erworben, deren sie zu militärischen Zwecken bedurfte. Als die Organe der Eidgenossenschaft erfuhren, daß mehrfache Ansprüche dinglicher Natur auf die erworbenen Liegenschaften erhoben und auch die Grenzen angefochten werden, erließen sie im Amtsblatt des Kantons Uri eine dem eidg. Expropriationsgesetze angepaßte Publikation. Daraufhin machte der Korporationsrat Ursern an Hand des bezüglichen „Weidengesetzes“ „seine Rechte in betreff der Servitut des allgemeinen Weidganges von Micheli bis Allerheiligen“ auf den von der Eidgenossenschaft erworbenen Privatgütern geltend, für deren Ablösung er von der eidg. Schätzungskommission eine Entschädigung von 100 Fr. per Zuchart, oder im ganzen von 10,000 Fr. forderte. Die Eidgenossenschaft bestritt den Anspruch der Korporation Ursern, vor allem aus deshalb, weil ihr die Legitimation zur Sache fehle.

Die eidg. Schätzungskommission erklärte diesen Einwand für begründet und wies die Forderung der Korporation Urfern ab. Eventuell schätzte sie den Wert des abgelösten Weidrechts auf einen Rappen per m² des effektiven Weidbodens. Da die Eidgenossenschaft die Absicht kundgegeben hatte, für den Fall, daß etwas für die Abtretung des Weidrechts zu vergüten wäre, den Rückgriff auf ihre Vorbesitzer — mit Ausnahme von Casimir Ragers Erben — zu nehmen, waren diese in den Rechtsstreit interveniert, und es wurde eventuell die Eidgenossenschaft durch die Schätzungskommission diesen gegenüber für berechtigt erklärt, die Beträge, die sie für die Ablösung des Weidrechts zu zahlen hätte, den resp. Verkäufern in Rechnung zu bringen.

B. Gegen den Entscheid der Schätzungskommission hat vorab der Korporationsrat namens der Korporation Urfern den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei die Eidgenossenschaft zu verurteilen, der Korporation für Ablösung resp. für den Verlust des Weidgangsrechts in und an den von ihr erworbenen, im Schätzungsentscheid angeführten Liegenschaften im ganzen 10,000 Fr. nebst Zins zu 4% vom Tage der Inbesitznahme an zu bezahlen. Für den Fall, daß die Entschädigungsforderung nicht von vornherein abgewiesen werden sollte, rekurierten auch die Eidgenossenschaft und die Intervenienten Adalrich Meyer, Jos. Fidel Christen und Anton Danioths Erben. Erstere beantragte eventuell Reduktion der Entschädigung auf $\frac{1}{4}$ Rp. per m²; letztere schlossen dahin, daß eventuell höchstens auf $\frac{1}{2}$ Rp. per m² des verkauften und nicht überbauten Bodens gegangen werde und stellten überdies das Begehren, die Eidgenossenschaft sei nicht berechtigt, die allfällig für Ablösung des Weidrechts zu bezahlenden Beträge den Intervenienten in Anrechnung zu bringen. In erster Linie hielten die Eidgenossenschaft und die Intervenienten an dem Antrag auf gänzliche Abweisung der Entschädigungsforderung der Korporation Urfern fest, weil das Weidrecht nicht bestche resp. nicht der Korporation zustehe, sondern den sämtlichen Viehbestzern im Urfernthale, und weil dasselbe jedenfalls wertlos sei. Die Intervenienten bestritten dem Korporationsrat von Urfern überdies die Prozeßlegitimation. Die bundesgerichtliche Instruktionskommission erließ, nachdem sie einen Augen-

schein eingenommen und von den H. H. Professor Moos in Zürich, Direktor Fellmann in Wignau und Ingenieur Peter in Zürich sich ein Gutachten hatte erstatten lassen, unterm 30. Januar 1899 einen Vorentscheid, durch den sie die Expropriatin mit ihrem Entschädigungsanspruch abwies. Sie bejahte die Frage der Prozeßlegitimation des Korporationsrates von Urfern, sowie die Frage des Bestandes des Weidrechts und der Sachlegitimation der Expropriatin, erklärte aber dann, im Anschluß an das Expertenbefinden, die Nachteile, die der Korporation Urfern durch den Untergang des Weidrechts auf den von der Eidgenossenschaft erworbenen Liegenschaften entstünden, würden mehr als aufgewogen durch die Vorteile, die der Korporation daraus erwachsen, daß auf den fraglichen Gütern in Zukunft kein Vieh mehr gehalten werde, was eine Entlastung sowohl des privaten Grundbesizes im Thale, als der gemeinen Alpen bedeute, bezw. das verbleibende Weidrecht zu einem wertvolleren mache. Die Intervention wurde — entgegen dem Antrag der Expropriatin — als zulässig erklärt; dagegen wurde es abgelehnt, über das Verhältnis der Intervenienten zur Eidgenossenschaft in diesem Verfahren abzusprechen.

C. Nach Eröffnung des Instruktionsantrages gab der Vertreter der Eidgenossenschaft mit Eingabe vom 24. Februar 1899 die Erklärung ab, daß die Expropriatin nicht auf das Recht verzichte, auf allen ihren Liegenschaften im Bereiche der Korporation Urfern Vieh zu halten, daß sie auch nicht auf das Recht verzichte, Vieh auf den Alpen der Korporation Urfern zu fömmern und daß sie endlich nicht auf das Recht des allgemeinen Weidganges in den Privatgütern verzichte; das Expertengutachten und der Instruktionsantrag beruhten somit auf irrthümlichen Voraussetzungen; das Dispositiv des Instruktionsantrages werde natürlich nicht beanstandet. Auch die Intervenienten nahmen diesen an, nicht dagegen die Expropriatin. Diese hat heute durch ihren Vertreter den Rekursantrag wiederholen lassen. Bezüglich der Frage der Intervention erklärte sie den Vorentscheid anzunehmen. Die Vertreter der Expropriatin und der Intervenienten schlossen, unter Aufrechterhaltung ihrer sämtlichen Einwendungen, auf Abweisung des Entschädigungsanspruches. Sie erklärten sich damit

einverstanden, daß das Regreßverhältnis nicht in diesem Verfahren gelöst werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Zulässigkeit der Intervention steht nicht mehr in Frage. Es ist aber auch allseitig anerkannt, daß über die Regreßansprüche der Expropriantin an die Intervenienten nicht in diesem Verfahren geurteilt werde.

2. Was die Frage der Prozeßlegitimation des Korporationsrates Urfern betrifft, so ist dieser, nach Art. 12 der Organisation der Korporations- und Armenverwaltung Urfern von 1890, oberste Verwaltungsbehörde der Korporation und als solche nach außen zur Vertretung derselben in Prozeßsachen unzweifelhaft legitimiert, sofern nicht nach gesetzlicher Vorschrift oder gemäß den Bestimmungen des Organisationsstatuts ausdrücklich der Beschluß betreffend Führung von Prozessen der Korporationsgemeinde vorbehalten sein sollte. Eine gesetzliche Vorschrift dieses Inhalts ist nun nicht angeführt worden, und im Organisationsstatut findet sich unter den Gegenständen, die der Kompetenz der Korporationsgemeinde vorbehalten sind (Art. 8), die Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen nicht. Es ist zudem zu beachten, daß es sich um die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs für den zwangsweisen Entzug eines Rechts handelt, und daß eine Verwirkung des Anspruchs drohte, wenn er nicht innert bestimmter Frist erhoben wurde. Die nötigen Maßnahmen zur Wahrung der dahingehenden Interessen und Rechte der Korporation zu treffen war aber unter solchen Umständen der Korporationsrat, als das oberste Verwaltungsorgan der Gemeinde, geradezu verpflichtet.

3. Über die Frage des Bestandes des Weidgangsrechts und der Aktivlegitimation der Korporation Urfern enthält der Instruktionsantrag folgende Ausführungen: „Daß der private Grundbesitz im Thale Urfern auch heute noch in gewissem Umfange dem allgemeinen Weidgange geöffnet ist, ergibt sich aus der vom Bezirksrat Urfern am 22. Dezember 1862 erlassenen Verordnung betreffend den allgemeinen Weidgang in den Gütern. Die Rechtsbeständigkeit und Verbindlichkeit dieses Erlasses ist nicht bestritten worden. Nach vorgelegten Auszügen sind denn auch noch in den Jahren 1890 und 1891 vom Kreisgericht Uri Strafurteile we-

gen Widerhandlung gegen diese Verordnung ausgefällt worden. In jener Verordnung wurde, „in der Absicht, den zu Tage getretenen Unordnungen und Unregelmäßigkeiten in Benützung der Weiden im Eigenlande entgegenzutreten, in dahingehender Auffrischung der bestehenden Gesetze“ in der Hauptsache bestimmt:

„§ 1. Der allgemeine Weidgang in den Gütern dauert vom 28. Herbstmonat Morgens 6 Uhr bis Allerheiligen. Außer diesem Zeitpunkt mag Keiner mehr weder Rind- noch Schmalvieh in den Gütern laufen lassen, und Jeder ist berechtigt, dieselben zu pflantern.

§ 2. Jeder soll sein Vieh, nachdem es aus der Stallung getreten, gehen lassen, am Abend auf dem Seinigen melken und zu lecken geben und nicht in besondere Güter jagen und hüten.“

§§ 3, 4, 5, 6, 7 u.

„Das allgemeine Weidgangsrecht wird hier als bestehend vorausgesetzt. Dessen Entstehung reicht in eine frühere Periode der Rechtsbildung zurück. Schon in einer Übereinkunft der Thalleute von Urfern vom 7. Februar 1363 wurde der Inhalt und Umfang dieses Rechts gemäß den damaligen Verhältnissen festgesetzt, indem bestimmt wurde, daß in der Regel nur dasjenige Vieh auf das „Eigen“ getrieben werden dürfe, das jeder auf seinem Lande „hüten“ könne. Das Recht bestand damals also schon, und der jahrhundertelange Bestand entbindet die Expropriantin von dem Nachweise seiner Entstehung. Diese ist übrigens auf den bekannten, rechtsgeschichtlichen Ausscheidungsprozeß zwischen Gesamtbeziehung und Sonderrecht zurückzuführen, der sich in langsamer Entwicklung in den ländlichen Gemeinwesen der Schweiz vollzogen hat und welcher heute noch nicht überall zum Abschlusse gelangt ist. Die Thalschaft Urfern bildete ein solches, vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus als Markgenossenschaft zu bezeichnendes Gemeinwesen (vergl. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der Schweiz. Demokratien, Bd. I, S. 385, und Bd. II, S. 350), und es ist das heute noch bestehende allgemeine Weidgangsrecht ein Überrest der Gesamtbeziehung der Markgenossen an der Feldflur, die freilich im übrigen längst in das Privateigentum der Markgenossen übergegangen ist (vergl. hierzu Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, S. 541 u. 579; derselbe, Deutsches Genossen-

schaftsrecht, Bd. II, S. 213; derselbe, Genossenschaftstheorie, S. 318; Heuzler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. I, S. 264, Bd. II, S. 53; Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, Bd. I, S. 251; Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der Schweiz. Demokratien, Bd. I, S. 383). Dem Inhalt nach ist das Weidgangsrecht ein dingliches Nutzungsrecht, das den Eigentümern des belasteten Terrains gegenüber wohl als Recht an fremder Sache zu qualifizieren ist. Hieraus geht aber weiter hervor, daß Trägerin des Rechtes die Markgenossenschaft, die Korporation als solche ist, die einzig darüber verfügen kann, und der es einzig zusteht, zu bestimmen, von wem und wie das Recht auszuüben sei. Den einzelnen zur Ausübung Zugelassenen steht ja wohl auch ein individuelles Recht zu; dasselbe stellt sich aber, nach außen jedenfalls, nur als eine aus dem Gesamtrecht abgeleitete, nicht als eine selbständige Berechtigung dar. Die Korporation ist danach legitimiert, das Recht denjenigen gegenüber, die es bestreiten wollen, zur Anerkennung zu bringen, bezw. wenn dasselbe aus öffentlich-rechtlichen Gründen abgelöst wird, die daraus sich ergebenden Entschädigungsansprüche geltend zu machen (vergl. hierzu Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 214). Hieran hat der Umstand, daß sich mit den Jahren eine Umgestaltung der Gemeinwesen vollzogen hat, indem namentlich die Auscheidung der öffentlich-rechtlichen Funktionen eine andere Organisation zur Folge hatte, nichts geändert. Die Korporation Urfern ist die Trägerin der ökonomischen Rechte der frühern Markgenossenschaft geblieben, wie sich namentlich aus Art. 93 und 94 der Urner Verfassung von 1888 in Verbindung mit dem gestützt hierauf von der Korporation Urfern im Jahre 1890 erlassenen Organisationsstatut ergibt, mittelst dessen im wesentlichen eben die Verwaltung der Korporationsgüter — daneben auch die Verwaltung des Armenwesens, das nach Art. 89 der Urner Verfassung ebenfalls Sache der Korporationsgemeinde Urfern ist — geregelt wurde. Es finden sich in dieser Organisation insbesondere auch Bestimmungen über die Einziehung der Weidgelder (Art. 7 litt. d, und 18 Ziffer 1), die Kompetenz zum Erlaß von Weideverordnungen und deren Handhabung (Art. 8 Ziffer 5 und Art. 14), die sich gewiß nicht nur auf das Weiderecht an der

gemeinen Allmend, sondern auch auf das Weiderecht an den im Thale befindlichen Privatgütern beziehen. Auch dadurch wird die Aktivlegitimation der Korporation Urfern nicht ausgeschlossen, daß zum allgemeinen Weidgang nicht allein die Korporationsgenossen, sondern auch die sog. Niedergelassenen und alle, welche im Thale Urfern Vieh halten, zugelassen werden. Es ist dies eine interne Angelegenheit der Korporationsverfassung, und wenn nach dieser zum Genuß eines genossenschaftlichen Nutzungsrechts auch Personen zugelassen werden, die im übrigen nicht Korporationsgenossen sind, so ändert dies an der Berechtigung der Korporation, jenes Nutzungsrecht zur Geltung zu bringen, nichts.“ Diesen Ausführungen ist beizupflichten. Es ergibt sich daraus, daß das Weidgangsrecht Dritten gegenüber als eine der Korporation als solchen zustehende Gesamtberechtigung sich darstellt, von der die Berechtigungen der Korporationsgenossen und übrigen zum Weidgang zugelassenen als Sonderrechte sich ableiten.

4. Wenn die Instruktionskommission trotzdem dazu gelangt ist, die Entschädigungsforderung der Expropriatin abzuweisen, so geschah dies deshalb, weil sie mit den bundesgerichtlichen Experten von der Annahme ausging, es werde die Eidgenossenschaft auf dem von ihr erworbenen Terrain kein Vieh mehr halten und weil sie unter dieser Annahme sagen zu müssen glaubte, die Expropriation habe nicht nur die Ablösung einer auf dem fraglichen Boden zu Gunsten der Korporation ruhenden Last, sondern auch den Untergang einer mit dem Besitze des Bodens verknüpften Berechtigung zur Folge. Nach der von der Eidgenossenschaft am 24. Februar 1899 abgegebenen Erklärung war die Annahme der Experten und der Instruktionskommission eine irrige, und es kann der Instruktionsantrag deshalb nicht aufrecht erhalten werden. In der That involviert jene Erklärung einen Verzicht auf die im Vorentscheid vorgenommene Kompensation von Vor- und Nachteilen der Expropriation. Sobald die Eidgenossenschaft erklärt, daß sie sich vorbehalte, auf dem fraglichen Terrain Vieh zu halten, und daß sie das Recht beanspruche, dieses Vieh sowohl auf den Alpen, als auf den Privatgütern nach Maßgabe der bestehenden Weideordnungen weiden zu lassen, so fällt die Voraussetzung zu einer Kompensation im Sinne des Instruktionsantrages dahin.

Dieser beruhte darauf, daß das von der Eidgenossenschaft erworbene Land gänzlich, passiv und aktiv, aus den genossenschaftlichen Weiderechtsverhältnissen ausgeschieden werde. Nachdem nun aber die Expropriantin erklärt hat, auf die Weiderechtigung nicht verzichten zu wollen, kann natürlich von einer Aufrechnung der der Korporation daraus erwachsenden Vorteile gegen die Nachteile, welche die Ablösung der Weiderechtigung auf den fraglichen Gütern für sie zur Folge hat, nicht mehr die Rede sein. Eine solche Aufrechnung bleibt nur noch möglich hinsichtlich desjenigen Terrains, auf dem nach seiner Benutzungsart das Halten von Vieh zum vornherein nicht mehr möglich ist, d. h. mit dem zu Bauzwecken verwendeten Terrain. Dieses tritt durch die Überbauung aus dem genossenschaftlichen Nexus sowohl hinsichtlich der Last, als hinsichtlich des Rechts zum Weidgang ohne weiteres aus, und für dasselbe kann deshalb eine Entschädigung wegen des Untergangs der korporativen Weiderechtigung nicht verlangt werden, wie denn auch anerkanntermaßen in den Fällen, in welchen früher mit dem allgemeinen Weidgangsrecht belasteter Grund und Boden überbaut worden ist, niemals von der Korporation eine Einsprache erhoben oder eine Entschädigungsforderung geltend gemacht worden ist. Für die Schätzung des Wertes der eingegangenen Weiderechtigung muß selbstverständlich auf die Experten abgestellt werden, die dieselbe eventuell vorgenommen und in eingehender Weise begründet haben. Es ist somit die Entschädigung auf $1\frac{1}{4}$ Rp. per m^2 anzusetzen. Was das Flächenmaß des Terrains betrifft, für das Entschädigung zu leisten ist, so hat die Schätzungskommission in detaillierter, von keiner Seite angefochtener Aufstellung 226,712 m^2 einbezogen. Es betrifft dies jedoch nur das Gebiet auf dem rechten Ufer der Reuß, und es kommen dazu nach Schätzungsprotokoll und Plan auf dem linken Ufer

von Isidor Meyer	31,549 m^2
„ Dominik Regli	4,879 „
„ Jos. Maria Ruffi	11,908 „

Total: 48,336 m^2

Es ist somit ein Flächeninhalt von 275,048 m^2 der Rechnung zu Grunde zu legen. Die Experten setzen bloß 274,898 m^2 aus;

es ist dies aber lediglich auf einen Rechnungsfehler zurückzuführen, weshalb auch das Urteil, wie es mündlich dem Antrag der Experten gemäß eröffnet wurde, in diesem Punkte einfach richtig zu stellen ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Expropriantin hat der Expropriatin eine Entschädigung von $1\frac{1}{4}$ Rappen per m^2 , oder im ganzen von 3438 Fr. 10 Cts. zu bezahlen; Nachmaß vorbehalten.

30. Urteil vom 29. Juni 1899 in Sachen
Hartmann-Hirt gegen Schweiz. Centralbahngesellschaft.

Art. 12 u. 14 eidgen. Expropriationsgesetz. Versäumung der Forderungsanmeldung. Eine Restitution gegen die in Art. 14 l. c. bezeichneten Säumnisfolgen ist nicht statthaft.

A. Die Rekurrentin ist Eigentümerin einer Liegenschaft, Planparzelle 53, von welcher die Rekursbeklagte einen Teil expropriert. Wie nicht bestritten ist, hat sie eine Forderungseingabe wegen dieser Expropriation erst nach Ablauf der in Art. 12 des Expr.-Gesetzes vorgeschriebenen Frist gemacht. In dem Protokoll der Schätzungskommission ist bemerkt: „In der Verhandlung vom 7. Februar 1899 konstatiert ihr (d. h. der Expropriatin) Vertreter zunächst, daß die Schweiz. Centralbahn in ihrem Schreiben vom 3. Juni 1898 erklärte, Art. 14 des Expr.-Ges. finde keine Anwendung und es werde nicht wegen verspäteter Eingabe die Entschädigungspflicht bestritten. Daß das Rechtsmittel des Rekurses an das Bundesgericht verwirkt sei, anerkennt die Expropriatin.“ Am Schluß des Dispositivs des Entscheides der Schätzungskommission befindet sich jedoch uneingeschränkt die Formel: „Gegen diesen Entscheid steht beiden Parteien das Rechtsmittel des Rekurses an das Schweiz. Bundesgericht offen, und zwar innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet.“

B. Gegen den Entscheid der Schätzungskommission, welcher ihr